

19. Oktober 2022

## **Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e. V. zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Zur rechtlichen Einordnung und Einschätzung des vorliegenden Referentenentwurfs hat der SBB Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis mit einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Diese ist als Anlage 1 beigelegt. Im Ergebnis wird unmissverständlich eingeschätzt, dass mit dem geplanten Gesetz keine verfassungsgemäße Besoldung hergestellt werden kann. Beamtinnen und Beamten wird geraten, Widerspruch einzulegen.

Soweit das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung beschlossen wird, ist zu erwarten, dass zahlreiche Beamtinnen und Beamte Widerspruch einlegen werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass es voraussichtlich erneut höchstrichterlicher Rechtsprechung bedarf um, die in der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis aufgeworfenen Problemstellungen zu klären. Bedauerlicherweise gelingt es erneut nicht, einen dauerhaften Besoldungsfrieden herzustellen. Nach hiesiger Auffassung ist dies erst möglich, wenn zumindest ein Teil der Änderungen in einer linearen Komponente besteht und das Gesetz nicht schon von vornherein darauf ausgerichtet ist, jeweils mit einer jährlichen rückwirkenden Betrachtung zu überprüfen, ob die Anpassungen ausreichend waren. Die Spitzausrechnung mit zwei Nachkommastellen, um gerade so der Verfassungswidrigkeit zu entgehen, ist zwar im Wesentlichen geeignet, die absolute Untergrenze der Besoldung rechnerisch zu ermitteln. Sie kann jedoch nicht den Maßstab einer verfassungsgemäßen Besoldung darstellen.

Die Definition der amtsangemessenen Alimentation spielt dabei eine erhebliche Rolle. Beamtinnen und Beamte müssen über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet und ihnen über die Grundbedürfnisse der Lebenshaltung hinaus im Hinblick auf den allgemeinen Lebensstandard und die allgemeinen Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten einen im Ergebnis amtsangemessenen Lebenskomfort ermöglicht. Dabei ist die allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung zu beachten.

Mit Stand 6. Oktober 2022 beträgt die Inflationsrate + 10,0 %, die Steigerung der Verbraucherpreise + 35,6 % und die Steigerung der Nahrungsmittelpreise + 16,6 % (Quelle: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Diese Entwicklung findet sich in den vorgelegten Unterlagen bzw. den getroffenen Annahmen nicht wieder.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass viele der angedachten Änderungen nicht per se als schlecht oder falsch zu beurteilen sind. Sie genügen aus unserer Sicht jedoch nicht den durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben einer verfassungsmäßigen Besoldung.

Die nachfolgenden Anmerkungen sind insofern unabhängig davon zu sehen, ob mit ihnen das Ziel des Gesetzes erreicht werden kann.

### Übertragung Tarifiergebnis:

Die Übertragung des Tarifiergebnisses begrüßen wir. Aus Sicht des SBB besteht jedoch akuter Handlungsbedarf in zeitlicher Hinsicht. Selten in der Vergangenheit war es so dringend erforderlich, die Übertragung und damit Auszahlung der Beträge zeitgerecht im Gleichklang mit den Tarifbeschäftigten vorzunehmen. Aufgrund des Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine und der daraus folgenden Energiekrise mit einer Inflation von aktuell 10 % besteht inzwischen nicht mehr nur in den untersten Besoldungsgruppen dringender Handlungsbedarf. Es besteht die Gefahr, dass Beamtinnen und Beamte in finanziellen Schwierigkeiten geraten und nicht mehr unabhängig ihren Dienst verrichten können. Darüber hinaus bedarf es vor allem auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger endlich einer Anpassung ihres Ruhegehaltes. Die letzte Anpassung um 1,4 % erfolgte zum 1. Januar 2021. Von der Einmalzahlung im Frühjahr 2022 konnten Versorgungsempfänger nicht partizipieren. Renten in Ostdeutschland wurden hingegen im Juli 2021 um 0,72 % und im Juli 2022 um 6,12 % angepasst.

Die Übertragung des Tarifiergebnisses sollte im Vorgriff einer gesetzlichen Regelung gezahlt werden. Die Herauslösung und kurzfristige Behandlung im Landtag könnte ebenfalls eine Möglichkeit sein, erscheint jedoch in der Kürze der Zeit nicht erfolgversprechend. Langwierige Gesetzgebungsverfahren dürfen nicht zu Lasten der Beamtinnen und Beamten gehen.

Des Weiteren fordert der SBB die Abschaffung der Besoldungskürzung nach § 8 SächsBesG. Die entsprechende Regelung beim Bund wurde bereits gestrichen. Darüber hinaus hat z. B. Thüringen zwischenzeitlich einen weiteren Feiertag ohne Kompensation in der Pflegeversicherung neu eingeführt.

### Energiepreispauschale:

Der Bund und auch erste Bundesländer haben sich bereits positioniert, die Energiepreispauschale auch auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen. Auch hier besteht aus Sicht des SBB dringender Handlungsbedarf. Dieser könnte mit der Übertragung des Tarifiergebnisses kombiniert werden. Wie bei allen anderen Bürgern dieses Landes muss diese pauschale Zahlung zeitnah bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ankommen.

### Nachzahlungen für die Vergangenheit:

Der SBB kritisiert nachdrücklich, dass es Nachzahlungen nur für durch Widersprüche oder Klagen noch nicht endgültig entschiedene Fälle geben soll. Das bestraft die Beamtinnen und Beamten, die dem Dienstherrn vertraut haben, eine verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten. Dieses Vertrauen ist auch dadurch entstanden, dass es in der Vergangenheit

zur Wahrung der amtsangemessenen Alimentation möglich war, allen Betroffenen Nachzahlungen zu gewähren. Dieser Vertrauensbruch wird in der Zukunft dazu führen, dass Beamtinnen und Beamte sicherheitshalber jährlich Widersprüche einlegen werden. Darüber hinaus wird sich dieser Vertrauensbruch auch an anderen Stellen bemerkbar machen. Wie sich ein Vertrauensverlust der Beamtinnen und Beamten auswirkt, hat Sachsen bereits schmerzlich mit der Streichung der Sonderzahlung 2011 erleben müssen. Dieser Fehler darf nicht wiederholt werden. Zudem ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass die Alimentation erkennbar seit Jahren nicht mehr amtsangemessen ist.

Ein deutliches Zeichen würde der Gesetzgeber setzen, wenn er die Überprüfung der amtsangemessenen Alimentation und sich daraus ggf. ergebende Nachzahlungsverpflichtungen gesetzlich verankern würde.

### Streichung Besoldungsgruppe A4

Grundsätzlich ist die Streichung der Besoldungsgruppe A4 zu begrüßen. Die Streichung und Überleitung in die Besoldungsgruppe A5 führt zu einer Benachteiligung derjenigen Beamtinnen und Beamten, die sich bereits in der Besoldungsgruppe A5 befinden. Hier sollte nachgesteuert werden. Dabei darf jedoch die Schnittstelle zwischen der Laufbahngruppe 1.1 und 1.2 nicht außer Acht gelassen werden. Der Eingriff in die Besoldungsstruktur durch Streichung einer Besoldungsgruppe führt zu einer Verzerrung der Laufbahnen bis zu höheren Ämterstrukturen. Besser wäre es gewesen, die Anpassung der Besoldung in der Tabelle vorzunehmen, um den gestiegenen Anforderungen nicht nur im Justizwachtmeisterdienst gerecht zu werden.

### Zahlung eines (nicht ruhegehaltsfähigen Zuschlags) für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

Der SBB erkennt an, dass der immer schwieriger werdenden Personalsituation begegnet werden soll. Ob dieses Instrument von den Beamtinnen und Beamten angenommen wird, bleibt abzuwarten.

Alle Kraft sollte deshalb in eine zielführende Gewinnung von Nachwuchskräften investiert werden. Ansprechende Ausbildungsmöglichkeiten, hervorragende Arbeitsbedingungen mit attraktiver Bezahlung, Wertschätzung des geleisteten Dienstes durch Schaffung von Beförderungsstellen sowie die weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie können Bausteine sein, motivierte Beamtinnen und Beamte zu finden und zu halten. Insoweit bedarf es eines Gesamtpaketes und keiner Einzelregelung für das Arbeiten über den Ruhestand hinaus.

### Stellenzulagen:

Vor einiger Zeit wurde z. B. die Polizeizulage der Höhe nach angepasst und ihre Versorgungswirksamkeit eingeführt. Dies war und ist richtig und ausdrücklich zu begrüßen. Aus Sicht des SBB ist es aber erforderlich, sämtliche Stellenzulagen auf ihre Höhe hin zu prüfen. Beispielsweise wurde die Steuerprüferzulage schon so lange nicht angepasst, dass

die Frage im Raum steht, ob sie ihren Zweck überhaupt noch erfüllen kann. Darüber hinaus sollte auch für alle bisher nicht versorgungswirksamen Zulagen eine solche Versorgungswirksamkeit eingeführt werden.

### Anpassungen Beihilfebemessungssätze:

Die geplanten Regelungen führen zu einer Art „Familierversicherung“ für Beamtinnen und Beamte. Dies ist sehr positiv zu bewerten. Der maßgebliche Stichtag für die 90%ige Beihilfe von Beamten mit mindestens zwei Kindern im Familienzuschlag muss jedoch nochmals überdacht werden. Auch wenn Sachsen nicht selbst durch das Bundesverfassungsgericht beauftragt wurde, einen verfassungsgemäßen Zustand bis zu einem bestimmten Stichtag herzustellen, bleibt festzustellen, dass sich das Gesetzgebungsverfahren bereits erheblich verzögert hat. Dies darf sich nicht nachteilig für die Beamtinnen und Beamten auswirken. Bereits im Sommer 2021 lagen entsprechende Zahlen vor, die belegen, dass auch in Sachsen die Alimentation der Musterfamilie in der niedrigsten Besoldungsgruppe seit Jahren nicht ausreichend bemessen ist. Der SBB fordert deshalb, den Stichtag für die 90%ige Beihilfe auf den 1. Juli 2021 festzulegen. Dies entspricht der Frist, die den verurteilten Bundesländern zur Behebung des verfassungswidrigen Zustandes eingeräumt wurde.

Festzuhalten ist, dass für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in diesem Gesetzentwurf keine Lösung vorgeschlagen wurde, um die Amtsangemessenheit im Alter zu erhalten. Die künftige Unterscheidung im Beihilfebemessungssatz der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger allein nach Kindern führt zu einem Zwei-Klassen-System. Dies wird der Lebensleistung nicht gerecht.

Die festgesetzte Grenze für das Partnereinkommen in Höhe von aktuell 18.000 EUR soll zukünftig entsprechend der Steigerung der Tabellenentgelte dynamisiert werden. Dies erscheint dringend notwendig. Vor Einführung der Dynamisierung muss der Betrag von 18.000 EUR jedoch bereits anhand der Besoldungsentwicklung auf einen deutlich höheren Ausgangsbetrag angehoben werden. Es erscheint hierzu angebracht, zumindest die Besoldungsentwicklung seit 2011 nachzuzeichnen.

Nicht abschätzbar sind derzeit die Folgen der Regelungen zur 100%igen Beihilfe hinsichtlich privater Zusatzversicherungen. Es ist nicht klar, ob die Versicherungswirtschaft ohne Bestehen einer Krankenversicherung Zusatztarife anbieten wird. Soweit dies zu Nachteilen für die Betroffenen führt, muss zu einem späteren Zeitpunkt zwingend nachgesteuert werden. Dies betrifft auch die Frage ggf. erforderlicher Anwartschaftstarife.

### Selbstbehalt Beihilfe:

Erneut wird die Chance verpasst, den Selbstbehalt der Beihilfe in Höhe von 40 EUR jährlich endlich zu streichen. Das Pendant in der gesetzlichen Krankenversicherung – die sogenannte Praxisgebühr – wurde bereits 2013 abgeschafft. Die Abschaffung würde zudem den Verwaltungsaufwand in der Beihilfefestsetzung vermindern. Von der Streichung würden vor

allem untere Besoldungsgruppen profitieren, ohne dass dies Auswirkungen auf das Abstandsgebot hat. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2019 bis 2024 heißt es dazu: „Wir schaffen den Selbstbehalt bei der Beihilfe ab.“ Diese Zusage sollte aus Sicht des SBB endlich umgesetzt werden.

### Verordnungsermächtigung:

Im neuen § 80 Abs. 9 SächsBG findet sich eine Verordnungsermächtigung zur Aufhebung von Ausschlüssen und Anpassung von Obergrenzen im Vorgriff auf eine Anpassung der Beihilfeverordnung. Die Praktikabilität der Regelung bleibt abzuwarten. Unserer Ansicht nach wäre es günstiger, Obergrenzen z. B. nach dem Verbraucherpreisindex zu dynamisieren. Unabhängig davon sind insbesondere die Obergrenzen für Heilmittel schon seit geraumer Zeit weit hinter die Erstattungssätze der gesetzlichen Krankenversicherungen zurückgefallen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

### Versorgung:

#### a) Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit für Ruhestandsversetzungen wegen dauernder Dienstunfähigkeit sollte aufgrund der schrittweisen Erhöhung der regulären Altersgrenze für den Ruhestandseintritt ähnlich der Ausweitung der Zurechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wenigstens auf das 62. Lebensjahr angehoben werden.

#### b) Dienstunfall

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs für den sog. Wegeunfall auf ein Unfallereignis bei Dienstleistung von zu Hause und einem Unfallereignis auf dem Weg des Verbringens und Abholens der eigenen Kinder schließt eine bisherige Lücke im Dienstunfallrecht. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Erforderlich wäre es nach unserem Dafürhalten zusätzlich auch vertretbare Umwege, die zur Betreuung oder Pflege eines Familienangehörigen oder einer anderen zu betreuenden/pflegenden Person auf dem Weg von oder zum Dienst gemacht werden, in den Katalog aufzunehmen. Diese sind im Lebensalltag vieler Beamtinnen und Beamter inzwischen vermutlich ähnlich häufig anzunehmen wie das Bringen und/oder Abholen von Kindern.

#### c) Kindererziehungszuschlag für vor 1992 geborene Kinder

Die Anhebung des Kindererziehungszuschlags entsprechend der sog. Mütterrente in der gesetzlichen Rentenversicherung findet unsere volle Zustimmung, auch wenn die Anwendungsfälle überschaubar sein dürften.

gez.  
Nannette Seidler  
Landesvorsitzende